

## Neufassung der Satzung

### vom Kleingärtnerverein „Treppenberg“ Schwerin e.V.

#### § 1

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:

##### **Kleingärtnerverein „Treppenberg“ Schwerin e.V.**

Er hat seinen Sitz: Vor dem Wittenburger Tor 07, 19057 Schwerin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwerin unter der Nr. 136 eingetragen.

- (2) Der Gerichtsstand ist Schwerin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KGV ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V..
- (5) Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der ehemaligen Sparte des VKSK „Treppenberg“.
- (6) Zustellungen an den KGV sind an die Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden zu veranlassen.
- (7) Das Logo des KGV zeigt Schriftzug „Treppenberg“ Schwerin e.V. -und 1 Pflanzenspross

#### § 2

##### **Zweck und Ziele**

- (1) Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen, sowie der Landschaftspflege. Er setzt sich für dafür ein, dass die Kleingartenanlage „Treppenberg“ Schwerin e.V. als Dauerkleingartenanlage erhalten bleibt.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt. Die Tätigkeit und die Mittel des KGV dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die öffentlich rechtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde als „Gemeinnütziger Verein“ mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und Spenden ist eindeutig erklärtes Ziel des KGV. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Verbandes. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für pauschale Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein, beschließt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung von Minderheiten ein. Unvereinbar sind Kontakte mit extremistischen Parteien und ihren Ablegern sowie zu verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern. Um die weitere Entwicklung des Kleingartenwesens in dem KGV „Treppenberg“ Schwerin e.V. zu fördern, bemüht sich der Vorstand, eng mit den Institutionen und Behörden der Landeshauptstadt Schwerin, der jeweiligen Landkreise und dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e. V. zusammenzuarbeiten.
- (4) Entsprechend dem jeweils gültigen Zwischenpachtvertrag mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e. V. schließt der KGV „Treppenberg“ Schwerin e.V. mit seinen Mitgliedern Kleingarten-Pachtverträge ab.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten und der Erholung und Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich in der Freizeit und der Förderung von Entwicklung und Gesundheit der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen entsprechend der jeweils gültigen Rahmengartenordnung.
- (6) Der KGV fördert das Interesse der Mitglieder an sinnvoller, ökologisch orientierter Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und unterstützt die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit. Zur Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend § 20 a Ziffer 7 BKleingG umgesetzt.
- (7) Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert er durch Fachberatung und praktische Unterweisung sowie durch die Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft.
- (8) Der KGV finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. aus Beiträgen, Umlagen und Sammlungen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
- (9) Es gilt die jeweils gültige Finanzordnung des KGV, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des KGV kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, die bzw. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, der deutschen Sprache mächtig ist und seinen ständigen Wohnsitz in Schwerin oder näheren Umgebung hat. Ausnahmen sind auf Beschluss des Vorstandes möglich. Die Aufnahmegebühr beträgt 100,-€ pro Parzelle.
- (2) Das Aufnahmeverfahren unterliegt nachstehender Formvorschriften:
  - a) schriftliche Antragstellung an den Vorstand, entsprechend gültigem Vordruck.

- b) Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.  
Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nach schriftlicher Anerkennung der Satzung und der jeweils gültigen Kleingartenordnung sowie mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr vollzogen.
- c) Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch wird in der nächste Mitgliederversammlung abschließend entschieden.
- (3) Für das Aufnahmeverfahren besitzt der Antragsteller kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft in dem KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt nach einer Frist von drei Monaten, zum 30.11. des jeweiligen Kündigungsjahrs.
- b) durch Ausschluss  
Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied
- o gegen die Satzung verstößt;
  - o mit dem Mitgliedsbeitrag oder der Pacht länger als 3 Monate im Rückstand ist;
  - o die Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt und trotz zweimaliger Abmahnung sein pflichtwidriges Handeln fortsetzt.
- Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem Mitglied schriftlich zuzustellen ist. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden; es kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich – im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung – Einspruch erheben. Wird der Einspruch durch den Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend.
- c) Durch den Tod.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen a) und b) ist zwingend mit der Beendigung des Kleingarten – Pachtvertrags zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres verbunden. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

## § 4

### Rechte und Pflichten

- (1) **Jedes Mitglied ist berechtigt**, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Ordnungen zu nutzen.

**(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:**

- Die jeweils gültige Satzung, den jeweils gültigen Kleingarten- Pachtvertrag und die jeweils gültige Kleingartenordnung einzuhalten.
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
  - Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen (Pacht, Umlagen usw.), die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, bis spätestens 30. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. zwei Monate nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
  - Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
  - Die Mitglieder sind verpflichtet sich über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung etc. in den Aushängen innerhalb der Kleingartenanlage des KGV zu informieren.
- (3) Für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegte Ersatzbetrag zu entrichten.
- (4) Der Vorstand der KGV „Treppenberg“ ist bei Mahnungen berechtigt, wegen Zahlungsverzug Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins bzw. , die sich aus der Satzung, den Ordnungen des KGV und dem Kleingarten-Pachtvertrag ergeben, haben die Mitglieder zwingend vor einem gerichtlichen Verfahren einen Antrag an die Schlichtungsstelle des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. zu stellen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins werden vorrangig durch den Vorstand durch Beschlussfassung geklärt. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren bzw. durch den Vorstand nicht geklärt, haben die Mitglieder die Möglichkeit eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

**§ 5**

**Vereinsstrafen und Vereinsstrafverfahren**

- (1) Vor einem Ausschluss bzw. einer Abmahnung im Sinne der §§ 8, 9 BKleingG sind nachfolgende Vereinsstrafen zulässig:
- a) die Verwarnung;
  - b) der Verlust einer Wahlfunktion;
  - c) der Entzug des Stimmrechts (zeitweilig oder dauernd);
  - d) ein Ordnungsgeld/ -gebühr zwischen 10,00 € und 50,00 €;
  - e) der befristete Ausschluss von der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. der Strom- und Wasserversorgungsanlagen;

Vereinsstrafen sind bei allen Rechtspflichtverletzungen, insbesondere bei schwerwiegenden Verletzungen von Zahlungsverpflichtungen wie z.B. Nichtbezahlung bzw. verspäteter Zahlung der Pacht, der Strom- und Wasserrechnung, öffentlich-rechtlicher Lasten, Versicherungsbeiträge bzw. andere Umlagen, zulässig.

- (2) Eine Vereinsstrafe wird durch den Vorstand beschlossen. Vor dem Ausspruch einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Dies kann in Form einer Anhörung in einer Vorstandssitzung bzw. in schriftlicher Form erfolgen. Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist dem Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form zuzustellen. In dem Beschluss sind die Gründe für die Vereinsstrafe konkret aufzuführen.
- (3) Das Mitglied kann gegen den Ausspruch einer Vereinsstrafe innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Der Vorstand prüft den Widerspruch und falls er dem Widerspruch nicht entspricht, hat er die Sache zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 6

### Organe des Vereins

- (1) Organe des KGV sind die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
die Kassenprüfer/Revisoren.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung als höchstes Organ des KGV muss mindestens 1 x im Jahr stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie aus wichtigem Grund einberuft, oder mindestens 25 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe beim Vorstand einreichen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung erfolgen; sie kann durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.  
Änderungsanträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung mit Begründung an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Es dürfen nur Mitglieder des KGV „Treppenberg“ an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes sind ausgeschlossen.

- (6) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfungsgruppe,
  - Beschlussfassung über den Finanzplan für die folgenden Geschäftsjahre,
  - Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Rechnungsprüfgruppe, Ernennung von Ehrenmitgliedern oder einzelner Mitglieder dieser Organe,
  - Die Festlegung von Beiträgen, Ordnungsgeldern, Umlagen und Anzahl von Gemeinschaftsstunden bzw. die Höhe der Ersatzbeiträge;
  - Festlegungen des Betrages einer notwendigen Umlage zur Bildung einer freien oder zweckgebundenen Rücklage und sonstiger notwendiger Leistungen,
  - Endgültige Beschlussfassung über einen Ausschluss gemäß § 3, Abs.2b,
  - **Beschlussfassung über eingegangene Anträge,**
  - Beschlussfassung über die Wahlordnung;
  - Satzungsänderungen
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (7) Allgemeine Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
  - d) dem stellvertretenden Vorstandsmitglied für Finanzen
  - e) den Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand kann fachkundige und erfahrene Mitgliedern für die Beratung hinzuziehen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes bestimmen die Vorstandsmitglieder selbst.

- (2) Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 unter a bis d genannten Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. Kandidaten für den Vorstand sollten sich die nötige Eignung für das jeweilige Aufgabengebiet aneignen.
- (4) Vorstandsmitglieder können während der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Der Vorstand wird ermächtigt, beim begründeten Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Vorstand geeignete Mitglieder neu in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Kooptation zu bestätigen.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV „Treppenberg“ Schwerin e.V..

Der Vorstand soll sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenvereines „Treppenberg“ Schwerin e.V. einsetzen.

Er hat für die Einhaltung der Beschlüsse des Vereines zu sorgen und durchzusetzen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Protokolle bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen oder Beiräte einzuberufen.

## § 9

### Rechnungsprüfgruppe

- (1) Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. Kandidaten für die Rechnungsprüfgruppe sollten über die nötige Eignung verfügen.
- (3) Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende der Rechnungsprüfgruppe bereitet mit seinen Mitgliedern die Prüfungen nach Schwerpunkten vor.
- (5) Jeweils ein Mitglied der Rechnungsprüfgruppe, dabei in der Regel der Vorsitzende, kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Bei Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben und Verantwortung.
- (7) Die Rechnungsprüfgruppe ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft unangemeldet mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über die Ergebnisse informiert sie den Vorstand.
- (8) Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 10

### Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Vorstandsmitglied für Finanzen und der Stellvertreter führen unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Finanzplanes die Kassengeschäfte, das Konto des Vereins und die erforderlichen Belege. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- (2) Für Reparaturen, Instandsetzungen und bei nicht vorhersehbaren Havarien kann eine Umlage pro Mitglied und Garten im Jahr erhoben werden, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die jährliche Umlage darf jedoch maximal das 6-fache des Mitgliedsbeitrages betragen. Die Umlage für die erforderliche und durch die Mitgliederversammlung beschlossene freie Rücklage findet hierbei keine Berücksichtigung. Es gilt die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung.

- (3) Der Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. ist bei Verstößen gegen die Verbandssatzung (z.B. bei drohender Schädigung von Verbandsinteressen) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

## **§ 11**

### **Vergütung für Vereinstätigkeit**

- (1) Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im Vorstand ehrenamtlich.  
(2) „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt“.

## **§ 12**

### **Haftungsbeschränkung**

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes sowie Mitglieder, die im Auftrage des Vorstandes Vereinsaufgaben wahrnehmen, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Höhe erhalten, haften dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
(2) Ist ein Mitglied nach Absatz 1 ein anderer zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachter Schaden verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. hat das Recht, vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dazu Stellung zu nehmen. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es muss zweckgebunden der weiteren Förderung des Kleingartenwesens zu Gute kommen und fällt somit an den „Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V.“  
(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Mitgliederversammlung in einer Datenschutzordnung regeln.

## § 15

### Schlussbestimmungen

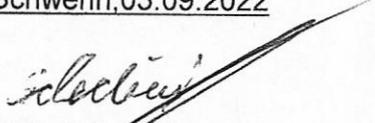
- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus zwingenden gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen.
- (2) Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen der Mitglieder und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.09.2022 beschlossen und tritt mit seiner Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Beim Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen. Dies gilt gleichfalls bei Änderungen.

Schwerin, 03.09.2022

  
Maik Schediwe  
Vorsitzender

  
Marian Mach  
Stellv. d. Vorsitzenden